

ESLVK **GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Präambel

- 1.1. Nach Punkt 18.1. der Statuten des Eis- und Stocksport Landesverbandes Kärnten (ESLVK) regelt die Geschäftsordnung des ESLVK (GO ESLVK) die inneren und äußeren Geschäfte des ESLVK, die nach den Statuten vorzunehmenden Wahlen sowie die Obliegenheiten einzelner Funktionäre und Gremien.
- 1.2. Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des ESLVK sowie für dessen Funktionäre bindend.

2. Geschäftssprache und -jahr

- 2.1. Die Geschäftssprache des ESLVK ist Deutsch.
- 2.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September jeden Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

3. Leitung des ESLVK und der Fachausschüsse

- 3.1. Die Leitung des ESLVK obliegt dem Präsidium. Das Präsidium ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 3.2. Die Leitung der Fachausschüsse obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden.

4. Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

- 4.1. Die Leitung der laufenden Geschäfte obliegt dem geschäftsführenden Präsidenten, der dem Präsidenten regelmäßig darüber zu berichten hat.
- 4.2. Zur Administration (Abwicklung) der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.
- 4.3. Schriftliche Ausfertigungen des ESLVK sind vom Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten – und vom geschäftsführenden Präsidenten zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten hat darüber hinaus der Finanzreferent zu unterfertigen. Gegenüber Bankinstituten sind der Präsident, der geschäftsführende Präsident und der Finanzreferent einzelzeichnungsberechtigt. Übersteigt die finanzielle Transaktion (Überweisung, Behebung von Bargeld etc.) jedoch den Betrag von € 1.000,00 sind zwei Unterschriften erforderlich, davon ausgenommen sind jedoch Überweisungen mittels Telebanking.

5. Präsidium

- 5.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem geschäftsführenden Präsidenten, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer, dem Schiedsrichterobmann, dem Landesfachwart (= sportlicher Leiter) und dem Bezirksvertreter.
- 5.2. Der geschäftsführende Präsident hat den Präsidenten in allen Belangen bestmöglich zu unterstützen.
- 5.3. Das Präsidium kann zu seiner Beratung (Unterstützung) einen Arzt zum Verbandsarzt und einen Rechtsanwalt zum Verbandsanwalt bestellen und auch abberufen (Kündigung der jeweiligen Vereinbarung). Das Präsidium ist berechtigt, diesbezügliche Vereinbarungen (einschließlich Honorarvereinbarungen) abzuschließen. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kündigungsfrist der jeweiligen Vereinbarung drei Monate nicht überschreitet und die Vereinbarung zumindest vierteljährlich (zum Kalenderquartal) ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden kann.
- 5.4. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen jederzeit den Verbandsarzt, den Verbandsanwalt, den Sportgerichtsvorsitzenden oder sonstige Funktionäre und Personen (Sachverständige) beiziehen. Den so beigezogenen Personen kommt beratende Funktion zu.
- 5.5. Sofern es die sportliche Dringlichkeit erfordert, ist das Präsidium berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, sofern diese nicht den Statuten oder dem einschlägigen Regelwerk (IER, ISpO, Spielordnungen des ESLVK etc.) verstoßen.
- 5.6. Die Sitzungen des Präsidiums sind grundsätzlich vom geschäftsführenden Präsidenten vorzubereiten. Ihm obliegt auch gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Information der übrigen Mitglieder des Präsidiums.
- 5.7. Sowohl das Präsidium selbst als auch jedes einzelne Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

6. Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums

- 6.1. Der Präsident vertritt den ESLVK nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in den Sitzungen des Präsidiums sowie bei sonstigen Besprechungen aller Art. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehört auch die Anordnung der Einberufung der Generalversammlung und von Sitzungen des Präsidiums. Der Präsident ist gegenüber allen Funktionären des ESLVK weisungsbefugt. Davon ausgenommen sind jedoch der Sportgerichts- und der Schiedsgerichtsvorsitzende. Der Präsident hat die Einhaltung der Statuten, sonstiger Bestimmungen des ESLVK, der einschlägigen Regelwerke und der Beschlüsse der Generalversammlung zu überwachen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der

Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen (Anordnungen) zu treffen. Solche Entscheidungen bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Dem Präsidenten gebührt zur Erfüllung seiner Repräsentationspflichten und zur Abgeltung seiner Fahrtkosten eine angemessene Entschädigung (Pauschale), deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird. Bei der diesbezüglichen Abstimmung kommt dem Präsidenten jedoch kein Stimmrecht zu.

- 6.2 Der geschäftsführende Präsident führt die laufenden Geschäfte des ESLVK und leitet dessen Geschäftsstelle. Über ihn läuft der gesamte Schriftverkehr (Ein- u. Ausgang). Er hat den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben bestmöglich zu unterstützen. Der geschäftsführende Präsident hat sowohl die Generalversammlungen als auch die Sitzungen des Präsidiums vorzubereiten. Er ist gegenüber den Dienstnehmern des ESLVK weisungsbefugt. Weiters obliegt ihm die Standesführung sowie die Ausschreibung sämtlicher Bewerbe des ESLVK. Der geschäftsführende Präsident hat die Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums durchzuführen (umzusetzen). Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung.
- 6.3. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung in allen Belangen. **Weiters führt er den Vorsitz in der Bezirksobleutekonferenz und obliegt ihm auch deren Einberufung und Vorbereitung.**
- 6.4. Der Vizepräsident und der Bezirksvertreter sind die beiden Vertreter der Bezirksverbände im Präsidium und vertreten dort die Interessen der Bezirksverbände. Sie werden von den Bezirksverbänden für die Funktionsdauer des Präsidiums in dieses entsandt. Die Abberufung (Austausch) bzw. Nachbesetzung dieser beiden Vertreter bzw. eines von ihnen während der Funktionsdauer des Präsidiums ist ebenfalls Sache der Bezirksverbände.
- 6.5. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ESLVK verantwortlich. Er wird dabei durch die Geschäftsstelle unterstützt. Dem Finanzreferenten obliegt auch die fristgerechte Einbringung der Verbandsbeiträge und sonstigen von den ordentlichen Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen. Im Falle der Säumigkeit hat er Rückstandsausweise zu erstellen und sowohl den Präsidenten als auch den geschäftsführenden Präsidenten darüber zu informieren, damit das Verfahren nach Punkt 6.4. der Statuten eingeleitet werden kann. Gemäß Punkt 12.4. der Statuten ist der Finanzreferent berechtigt, finanzielle Transaktionen (Überweisungen, Behebung von Bargeld etc.) eigenverantwortlich vorzunehmen.
- 6.6. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Präsidiums sowie sonstiger Sitzungen und Besprechungen.
- 6.7. Dem Schiedsrichterobmann obliegt die Besetzung aller Landesbewerbe mit Schiedsrichtern, weiters die Nominierung von Schiedsrichtern zu nationalen und internationalen Eis- und Stocksportveranstaltungen. Er hat die

Schiedsrichter in Leistungsklassen einzuteilen und obliegt ihm auch die Fortbildung der A-, B- und C-Schiedsrichter. Er ist ferner für die Ausbildung der Schiedsrichter und die Abnahme der C-Schiedsrichterprüfung verantwortlich. Der Schiedsrichterobmann hat das Präsidium sowie die ordentlichen Mitglieder ehestmöglich über Änderungen der IER und der ISpO zu informieren.

- 6.8. Der Landesfachwart ist der sportliche Leiter des ESLVK und wird als Vertreter des ESLVK zu den Bundesfachwartetagen entsandt. Er führt den Vorsitz in der Bezirksfachwartetagung und nominiert dem Präsidium nachstehende Fachwarte (= Fachwarte des ESLVK): Damenfachwart, Zielfachwart, Weitenfachwart, Jugendfachwart und Wertungsreferent. Der Landesfachwart hat weiters die Starterlisten für die Landesbewerbe, die Staatsmeisterschaften und österreichische Meisterschaften zu erstellen. Ferner obliegt ihm die Erstellung der Einteilung der Wettbewerbsleiter für alle Landesbewerbe und der Delegierten zu den Bundesbewerben sowie der Vorlage dieser Einteilungsvorschläge an das Präsidium zur Genehmigung.

7. Aufgaben sonstiger Funktionäre des ESLVK

- 7.1. Der Damenfachwart wird vom Landesfachwart nominiert. Die Bestätigung oder Ablehnung der nominierten Person sowie eine allfällige Abberufung erfolgt durch das Präsidium. Der Damenfachwart hat den Landesfachwart im Falle dessen Verhinderung zu vertreten. Weiters obliegt ihm die sportliche Betreuung der Sportlerinnen (Damen), dies auch bei den Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften. Ferner hat er bei den Bezirksfachwartetagen das Protokoll zu führen.
- 7.2. Der Zielfachwart wird vom Landesfachwart nominiert. Die Bestätigung oder Ablehnung der nominierten Person sowie eine allfällige Abberufung erfolgt durch das Präsidium. Der Zielfachwart hat die Starterlisten für die Landes- und Bundesbewerbe im Zielwettbewerb zu erstellen. Ihm obliegt auch die sportliche Betreuung der Teilnehmer an den Bundeszielwettbewerben.
- 7.3. Der Weitenfachwart wird vom Landesfachwart nominiert. Die Bestätigung oder Ablehnung der nominierten Person sowie eine allfällige Abberufung erfolgt durch das Präsidium. Der Weitenfachwart hat die Starterlisten für die Landes- und Bundesbewerbe im Weitenwettbewerb zu erstellen. Ihm obliegt auch die sportliche Betreuung der Teilnehmer an den Bundesweitenwettbewerben.
- 7.4. Der Jugendfachwart wird vom Landesfachwart nominiert. Die Bestätigung oder Ablehnung der nominierten Person sowie eine allfällige Abberufung erfolgt durch das Präsidium. Dem Jugendfachwart obliegt die sportliche Betreuung der Schüler-, Jugend und Juniorenmannschaften, dies auch bei den österreichischen Meisterschaften.
- 7.5. Der Wertungsreferent wird vom Landesfachwart nominiert. Die Bestätigung oder Ablehnung der nominierten Person sowie eine allfällige Abberufung erfolgt durch das Präsidium. Dem Wertungsreferenten obliegt die Durchführung der Auswertung bei allen Landesbewerben, außerdem die

Ausbildung und Schulung von Interessenten in den Bezirken. Des Weiteren hat er bei einem Ausfall seiner Person für zeitgerechten Ersatz zu sorgen.

- 7.6. Der Sportgerichtsvorsitzende leitet das Sportgericht I. Instanz. Über die Sitzungen (Verhandlungen) des Sportgerichtes sind Protokolle zu führen und der Geschäftsstelle des ESLVK zu übermitteln.
- 7.7. Der Verbandsarzt (Punkt 5,3 der GO ESLVK) berät und unterstützt das Präsidium in allen medizinischen Belangen.
- 7.8. Der Verbandsanwalt (Punkt 5,3 der GO ESLVK) berät und unterstützt das Präsidium in allen rechtlichen Belangen.

7a. Die Bezirksobleutekonferenz

- 7a.1. Der Bezirksobleutekonferenz gehören alle Bezirksobleute (Obmänner/Obfrauen) der Bezirksverbände an.
- 7a.2. Die Bezirksobleutekonferenz dient der Koordination der Interessen der Bezirksverbände, der gegenseitigen Information, der Aussprache und dem Erfahrungsaustausch unter den Bezirksobleuten.
- 7a.3. Die Bezirksobleutekonferenz ist berechtigt, Anträge an das Präsidium und an die Generalversammlung zu stellen.

8. Die Bezirksfachwartetagung

- 8.1. Der Bezirksfachwartetagung gehören neben allen Fachwarten der Bezirksverbände und den Fachwarten des ESLVK auch der Schiedsrichterbmann und der Landesfachwart an, wobei jedoch nur ein Fachwart (Delegierter) je Bezirksverband sowie der Schiedsrichterbmann stimmberechtigt sind.
- 8.2. Neben der Wahl des Landesfachwartes dient die Bezirksfachwartetagung der gegenseitigen Information, der Aussprache und dem Erfahrungsaustausch unter den Fachwarten.
- 8.3. Die Bezirksfachwartetagung ist berechtigt, Anträge an das Präsidium und an die Generalversammlung zu stellen.

9. Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung ist nach Möglichkeit in den Monaten November oder Dezember abzuhalten. Die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung fällt in den Aufgabenbereich des Präsidiums. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des letzten Protokolls
 - Berichte der ämterführenden Funktionäre
 - Bericht des Finanzreferenten
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Präsidiums
 - Beschlussfassung über Anträge etc.
 - Allfälliges
- 9.2. Sitzungen des Präsidiums sind nach Bedarf, zumindest jedoch eine Sitzung pro Kalenderquartal, abzuhalten. Die Einberufung dieser Sitzung fällt in den Aufgabenbereich des Präsidenten, ihre Vorbereitung in jenen des geschäftsführenden Präsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wobei die Versendung der Einladung auch in elektronischer Form erfolgen kann. In dringenden Fällen kann diese Frist entfallen.
- 9.3. Die Bezirksobleutekonferenz hat zumindest einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Die Einberufung und Vorbereitung der Bezirksobleutekonferenz fällt in den Aufgabenbereich des Vizepräsidenten. Die Mitglieder der Bezirksobleutekonferenz sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wobei die Versendung der Einladung auch in elektronischer Form erfolgen kann.
- 9.4. Die Bezirksfachwartetagung hat zumindest einmal im Kalenderjahr stattzufinden, sofern dies nicht die Mehrheit der Bezirksfachwarte für entbehrlich erachtet (Aussetzung der Bezirksfachwartetagung im jeweiligen Kalenderjahr). Die Einberufung und Vorbereitung der Bezirksfachwartetagung fällt in den Aufgabenbereich des Landesfachwartes. Die Mitglieder der Bezirksfachwartetagung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Tagung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wobei die Versendung der Einladung auch in elektronischer Form erfolgen kann.
- 9.5. Innerhalb von drei Monaten ab der Neuwahl des Präsidiums hat eine Bezirksfachwartetagung zur Wahl des Landesfachwartes stattzufinden, die vom Präsidenten einzuberufen ist.
- 9.6. Für Sitzungen (Verhandlungen) des Sportgerichtes sind ausschließlich die Bestimmungen der SpGO ESLVK anzuwenden.
- 9.7. Die Einberufung sonstiger Sitzungen und Besprechungen, insbesondere solcher von Fachausschüssen, obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden nach vorheriger Abstimmung (Einvernehmen) mit dem Präsidenten.

10. Beschlussfähigkeit

- 10.1. Die Gremien des ESLVK – ausgenommen davon ist die Generalversammlung (Punkt 9.7 der Statuten) – sind beschlussfähig, wenn alle jeweiligen Mitglieder

eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechtes ist jedenfalls unzulässig.

- 10.2. Die Delegierten der Bezirksverbände zur Generalversammlung sind von den Bezirksverbänden mit Delegiertenkarten, die vom jeweiligen Bezirksobmann zu unterfertigen sind, auszustatten. Die Delegierten haben dem Vorsitzenden ihre Delegiertenkarten am Beginn der Generalversammlung vorzuweisen (Feststellung der Beschlussfähigkeit).

11. Vorsitzführung

- 11.1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch er verhindert, so führt der geschäftsführende Präsident den Vorsitz. Ist auch er verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.
- 11.2. Punkt 11.1. der GO ESLVK gilt sinngemäß für die Vorsitzführung im Präsidium.
- 11.3. Den Vorsitz in der Bezirksobleutekonferenz führt der Vizepräsident, bei seiner Verhinderung der Bezirksvertreter (Punkt 11.3. der Statuten). Ist auch er verhindert, gilt Punkt 11.1. der Geschäftsordnung des ESLVK sinngemäß.
- 11.4. Den Vorsitz in der Bezirksfachwartetagung führt der Landesfachwart. Ist diese Funktion unbesetzt oder neu zu wählen, führt der Präsident den Vorsitz, wobei Punkt 11.1. der GO ESLVK sinngemäß gilt.
- 11.5. Den Vorsitz in den Fachausschüssen führt der jeweils bestellte oder gewählte Vorsitzende. Ist diese Funktion unbesetzt oder neu zu wählen, führt der Präsident den Vorsitz, wobei Punkt 11.1. der GO ESLVK sinngemäß gilt.
- 11.6. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die jeweilige Versammlung bzw. Sitzung, er stellt die Beschlussfähigkeit fest, er nimmt Anträge entgegen, er eröffnet die Debatte, er schließt diese, er stellt die Abstimmungsergebnisse fest und er beglaubigt das jeweilige Protokoll durch seine Unterschrift. Er hat den Anwesenden am Beginn die jeweilige Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird gegen diese kein Einwand erhoben, so gilt sie als genehmigt. Eine Änderung der Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte ist jederzeit möglich. Der Vorsitzende hat während der Versammlung bzw. Sitzung die Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung sowie sonstiger Regelwerke zu überwachen. Der Vorsitzende kann selbst keine Anträge stellen, außer er lässt sich in diesem Fall in der Vorsitzführung vertreten. Er ist jedoch befugt, jederzeit in die Debatte einzugreifen, während alle übrigen Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmer das Wort nur mit seiner Zustimmung ergreifen dürfen.
- 11.7. Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmer, welche nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden zu ermahnen. Der Vorsitzende hat auch darauf zu achten, dass kein Redner unterbrochen wird. Wer gegen diese Bestimmung,

die Statuten oder die GO ESLVK verstößt, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Mäßigt er sich nicht, ist ihm vom Vorsitzenden das Wort zu entziehen und er, falls erforderlich, von der Versammlung bzw. Sitzung auszuschließen.

12. Fassung von Beschlüssen

- 12.1. Die Gremien des ESLVK – ausgenommen davon sind die Generalversammlung (Punkt 9.9. der Statuten) und das Präsidium (Punkt 11.9. der Statuten) – fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.2. Vor der Beschlussfassung hat der Vorsitzende den jeweiligen Antrag zur Debatte zu stellen, wobei dabei die Stellung von Abänderungs- und/oder Zusatzanträgen möglich ist. Stehen mehrere unterschiedliche Anträge in derselben Sache zur Abstimmung, hat der Vorsitzenden zuerst über den weitest gehenden Antrag abstimmen zu lassen.
- 12.3. Die Abstimmung über Anträge erfolgt nach Schluss der Debatte. Um endlose Debatten zu vermeiden, kann der Vorsitzende die Redezeit einschränken und bestimmen, dass sich jedes stimmberechtigte Mitglied nur einmal zu Wort melden darf. Weiters kann jedes stimmberechtigte Mitglied den Antrag auf Schluss der Debatte stellen, über den unmittelbar nach Stellung dieses Antrages abzustimmen ist. Wird dieser Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, kommt nochmals der Antragsteller und – falls vorhanden – der Berichterstatter in dieser Sache zum Wort. Danach wird abgestimmt.

13. Protokolle

- 13.1. Über jede Versammlung bzw. Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer (Protokollführer) zu unterfertigen ist.
- 13.2. Die Protokolle der Generalversammlung sind den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zu übermitteln, was auch elektronisch erfolgen kann.
- 13.3. Protokolle der Präsidiumssitzungen, der Bezirksobleutekonferenz, der Bezirksfachwartetagung sowie sonstiger Sitzungen und Besprechungen sind der Geschäftsstelle des ESLVK innerhalb von drei Wochen zu übermitteln und von dieser dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

14. Wahlen

- 14.1. In jenen Generalversammlungen, in denen Neuwahlen auf der Tagesordnung stehen, ist am Beginn dieses Tagesordnungspunktes aus den Anwesenden ein Wahlvorsitzender zu wählen, wobei dessen Wahl offen (mittels Handzeichen) zu erfolgen hat.

- 14.2. Nach der Übernahme des Vorsitzes durch den Wahlvorsitzenden lässt er über die Wahlvorschläge hinsichtlich der Funktion des Präsidenten abstimmen. Die Wahl hat grundsätzlich offen zu erfolgen (mittels Handzeichen). Eine geheime Wahl findet nur dann statt, wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt.
- 14.3. Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt der neu- bzw. wiedergewählte Präsident den Vorsitz und führt die Wahl der übrigen Funktionäre fort. Punkt 14.2. der GO ESLVK gilt sinngemäß.
- 14.4. Als gewählt gilt jeweils jene Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stattzufinden. Dies gilt sinngemäß bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, wobei der an Jahren ältere Kandidat zuerst zu ziehen hat.
- 14.5. Wählbar sind nur solche Kandidaten, die entweder ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben, oder bei der Generalversammlung persönlich anwesend sind und sich der Wahl auch stellen.
- 14.6. Die Wahl des Landesfachwartes durch die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksfachwartetagung erfolgt in einer eigens dafür einberufenen Tagung, in welcher der Präsident den Vorsitz führt (Punkte 9.4. und 11.3. der GO ESLVK). Wahlvorschläge sind von den Mitgliedern mündlich in der Tagung einzubringen. Für die Wahl selbst gelten die Punkte 14.4. und 14.5. der GO ESLVK sinngemäß.

15. Sonstiges

- 15.1. Alle Versammlungen und Sitzungen des ESLVK sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Bedarfsfall können jedoch Vertreter des öffentlichen Lebens, anderer sportlicher Organisationen, Sachverständige sowie Vertreter der Presse/Medien eingeladen werden.
- 15.2. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Gremien des ESLVK teilnehmen und sich dort auch zu Wort melden.

Neu = gelb markiert per 23.11.2016